

**Verordnung
zur Änderung der Einkommenbesteuerung und
zur Sicherung des Einganges der Abgaben-
forderungen
(Erste Einkommensteueränderungsverordnung).**

Vom 5. März 1953

In einer Reihe von Betrieben sind die Privatentnahmen der Inhaber wesentlich höher als der in den Betrieben erwirtschaftete Gewinn. Dadurch wird die reibungslose Weiterführung der Produktion dieser Betriebe gefährdet. Zur Sicherung der Fortführung der privaten Betriebe, des ungehinderten Wareneinkaufs und der termingerechten Lohnzahlung sowie zur Sicherung der Einnahmen des Staatshaushalts wird auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) folgendes verordnet:

§ 1

Begrenzung der Privatentnahmen

(1) Entnahmen aus einem Gewerbebetrieb werden einer zusätzlichen Einkommensteuer unterworfen, wenn der Jahresbetrag der Privatentnahmen nach Abzug der Personensteuer den Nettogewinn übersteigt. Nettogewinn ist der steuerpflichtige Gewinn eines Wirtschaftsjahres abzüglich der in diesem Wirtschaftsjahr entrichteten Einkommensteuer und Vermögensteuer.

(2) Der Einkommensteuerzuschlag beträgt 25% der steuerpflichtigen Privatentnahmen.

§ 2

Besteuerung der Personengesellschaften

(1) Die Einkommensteuer von Gewinnanteilen der Gesellschafter einer Personengesellschaft (§ 3 Ziff. 2 Einkommensteuergesetz) wird nach dem Gesamtbetrag dieser Gewinnanteile bemessen.

(2) Die Personengesellschaft haftet unmittelbar für die auf die Gewinnanteile der Gesellschafter entrichtende Einkommensteuer und für alle Strafen und Kosten, die mit der Erhebung dieser Steuer erwachsen.

§ 3

Einkommensermittlung bei Kapitalgesellschaften

Bei der Ermittlung des Einkommens für Zwecke der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerberechnung sind Vergütungen, die von Kapitalgesellschaften an ihre Aktionäre oder Gesellschafter und deren Ehegatten für ihre Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft gewährt werden, nicht abzugsfähig.

§ 4

Sonderausgaben

(1) Vom Gesamtbetrag der Einkünfte können Sonderausgaben nur abgezogen werden:

1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, wenn die steuerlich nicht begünstigten Einkünfte 5000,— DM nicht übersteigen. Als steuerlich nicht begünstigt gelten alle Einkünfte außer Arbeitseinkommen im Sinne der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413).
2. Beiträge und Versicherungsprämien für die freiwillige Lebensversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt und bei den im Gebiet

demokratischen Sektors von Groß-Berlin zugelassenen Versicherungsanstalten, wenn

- a) Arbeitseinkommen erzielt wird und
- b) die anderen Einkünfte 720,— DM nicht übersteigen.

(2) Ein Pauschbetrag für Sonderausgaben wird nicht gewährt.

§ 5

Kinderermäßigung

Für Kinder, für die eine laufende staatliche Unterstützung auf Grund des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) gezahlt wird, ist eine Kinderermäßigung (§ 32 Abs. 2 Einkommensteuergesetz) nicht zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn Arbeitseinkommen im Sinne der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens erzielt wird.

§ 6

Vorrangigkeit von Abgabenforderungen

(1) Die nach den Abgabengesetzen entstehenden Geldforderungen der Abgabenbehörden, deren Fälligkeit eingetreten ist, sind gegenüber anderen Forderungen vorrangig. Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, vor Befriedigung der nachrangigen Forderungen die Abgabenforderungen zu tilgen. Eine andere Regelung bedarf der Einwilligung der Abgabenbehörden.

(2) Vertrags- und Pfändungspfandrechte sowie gesetzliche Pfandrechte können gegenüber Abgabenforderungen nicht geltend gemacht werden. Pfandrechten im Sinne dieser Bestimmung stehen Sicherungsübereignungen gleich.

(3) Sind nach Entstehen der Abgabenschuld durch den Abgabenschuldner nichtvorrangige Forderungen befriedigt worden, so ist der Drittgläubiger, sofern durch seine Befriedigung die Zahlung der Abgabenschuld nicht möglich ist, zur Herausgabe des Erlangten an die Räte der Stadt- und Landkreise — Unterabteilung Abgaben — verpflichtet.

(4) Abgabenschulden der Gesellschafter von Personengesellschaften können auch in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden.

§ 7

Abgabentrachtung

(1) Abgabenforderungen sind Volkseigentum. Wer als Abgabenschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabenschuldners fällige Abgaben nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, wird nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die Räte der Stadt- und Landkreise.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Es wird insbesondere ermächtigt, den Umfang der Familienermäßigungen und der Einkommensteuerermäßigungen wegen außergewöhnlicher Belastung neu festzulegen.